



RIKSCHA-MOBIL

Statuten

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines	1
Art. 1 Name und Sitz	1
Art. 2 Zweck	1
Mitgliedschaft	1
Art. 3 Arten der Mitgliedschaft	1
Art. 4 Aufnahme in den Verein	1
Art. 5 Austritt bzw. Erlöschen der Mitgliedschaft	1
Organisation.....	2
Art. 6 Organigramm	2
Art. 7 Allgemeines zur Generalversammlung	2
Art. 8 Traktanden der Generalversammlung.....	2
Art. 9 Anträge an die Generalversammlung.....	2
Art. 10 Wahlen und Abstimmungen der Generalversammlung	2
Art. 11 Der Vorstand	3
Art. 12 Beschlüsse des Vorstands	3
Art. 13 Rechtsverbindliche Unterschrift	3
Art. 14 Nicht besetzte Ämter.....	3
Art. 15 Revisionsstelle	3
Art. 16 Protokollführung	3
Art. 17 Bezahlte Funktionäre	3
Finanzen.....	4
Art. 18 Geschäftsjahr	4
Art. 19 Finanzierung	4
Art. 20 Finanzielle Befugnisse	4
Art. 21 Haftung	4
Art. 22 Archiv.....	4
Auflösung des Vereins.....	4
Art. 23 Beschluss	4
Art. 24 Rolle des Vorstands	4
Art. 25 Vereinsvermögen	5
Schlussbestimmungen	5
Art. 26 Gerichtsstand	5
Art. 27 Inkrafttreten.....	5

Vorbemerkungen

Zur besseren Lesbarkeit werden alle Personenbezeichnungen in der männlichen Form gehalten. Alle Angaben beziehen sich auf Angehörige beider Geschlechter.

Allgemeines

Art. 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen "RIKSCHA-MOBIL" besteht auf unbeschränkte Dauer ein Verein mit Rechtspersönlichkeit im Sinne von Art. 60 ff. ZGB und der vorliegenden Statuten.

² Sitz des Vereins ist der Wohnsitz des Präsidenten. Gibt es zu einem Zeitpunkt keinen Präsidenten, fungiert der Wohnsitz des Vizepräsidenten als Sitz. Fehlen beide gilt jener des Kassiers.

Art. 2 Zweck

¹ Der Verein will betagten, eher immobilen oder behinderten Menschen Ausflüge mit einer Velo-Rikscha bieten. Als Ausflugsziele bieten sich an ihr altes Quartier, Rundfahrten durch die Umgebung oder an für den Gast wichtige Orte in der Nähe des Standortes.

² Zur Erreichung dieses Zwecks kauft und betreibt der Verein speziell gebaute Velo-Rikschas, rekrutiert und schult Freiwillige, stellt die enge Koordination mit Partner-Organisationen (Altersheime, Behindertenheime o.ä.) sicher, beschafft Finanzen durch Spenden und Sponsoren und betreibt Öffentlichkeitsarbeit.

³ Der Verein erfüllt soziale und gemeinnützige Zwecke und ist politisch und konfessionell neutral.

Mitgliedschaft

Art. 3 Arten der Mitgliedschaft

¹ Der Verein führt folgende Mitgliederarten:

- Aktivmitglieder
- Gönner-Mitglieder (ohne Stimmrecht)

² Aktivmitglieder können natürliche Personen werden, die im Vorstand und der Organisation des Vereins tätig sind.

Öffentliche und private Körperschaften und Anstalten sowie juristische Personen können Gönner-Mitglieder werden. Diese Mitglieder haben an der Generalversammlung kein Stimmrecht.

Art. 4 Aufnahme in den Verein

Ein schriftliches Aufnahmegesuch ist an den Vorstand zu richten. Er muss Ablehnungen nicht begründen.

Art. 5 Austritt bzw. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Mitteilung des Austritts an den Vorstand auf das Ende des laufenden Geschäftsjahres oder durch Ausschluss durch die Generalversammlung mit sofortiger Wirkung. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Organisation

Art. 6 Organigramm

Organe sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Art. 7 Allgemeines zur Generalversammlung

¹ Die Generalversammlung ist die oberste Instanz in allen Vereinsangelegenheiten.

² Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres statt.

³ Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch Beschluss des Vorstands oder auf Verlangen einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder einberufen werden.

⁴ Die Generalversammlung wird durch den Vorstand, unter Bekanntgabe der Traktanden, schriftlich einberufen. Die Einladung hat mindestens vierzehn Tage vor dem Versammlungsdatum schriftlich bzw. per E-Mail zu erfolgen.

Art. 8 Traktanden der Generalversammlung

Folgende Traktanden werden an der ordentlichen Generalversammlung behandelt (nach Bedarf auch an ausserordentlichen Generalversammlungen):

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten
- c) Genehmigung der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme vom Bericht der Revisionsstelle
- d) Genehmigung des vom Vorstand vorgeschlagenen Jahresprogramms und Budgets
- e) Entlastung des Vorstands
- f) Wahl des Vorstands, des Präsidenten und der Revisionsstelle
- g) Statutenänderungen und Genehmigung von Reglementen
- h) Ausschluss von Mitgliedern
- i) Mitgliederbeiträge
- j) Verschiedenes (Anträge von Mitgliedern etc.)

Art. 9 Anträge an die Generalversammlung

Anträge an die Generalversammlung müssen spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden.

Art. 10 Wahlen und Abstimmungen der Generalversammlung

¹ Alle Mitglieder sind stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

² Stimmrechtsvertretung ist nicht gestattet.

³ Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

⁴ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder eine geheime Durchführung verlangt.

⁵ Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr, sofern für einzelne Geschäfte in den Statuten nicht ein anderes Stimmenverhältnis vorgeschrieben ist.

⁶ Folgende Beschlüsse benötigen eine Zweidrittelmehrheit:

- a) Wiedererwägungsanträge
- b) Statutenänderung
- c) Vereinsauflösung

Art. 11 Der Vorstand

¹ Dem Vorstand obliegt die Vereinsführung. Er vertritt den Verein nach innen und aussen und entscheidet in allen Fragen, die nicht durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind.

² Er ist namentlich verantwortlich für:

- a) die laufenden Geschäfte, insbesondere die Organisation der Vereinsaktivitäten, Gewinnung von Freiwilligen und deren Aus- und Weiterbildung sowie Investitionen
- b) die Einhaltung der Statuten
- c) die richtige Umsetzung von Beschlüssen der Generalversammlung.
- d) Sicherstellung der Finanzierung anfallender Kosten und generell einer ausgewogenen Finanzpolitik
- e) Aufnahme von Mitgliedern
- f) die Einberufung und Vorbereitung der Generalversammlung

³ Der Vorstand besteht aus 3 bis 7 Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

⁴ Der Vorstand kann mit der Lösung von besonderen Aufgaben Drittpersonen beauftragen, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen.

Art. 12 Beschlüsse des Vorstands

¹ Der Vorstand tagt i.d.R. zweimal im Jahr und zusätzlich nach Bedarf auf Vorschlag des Präsidenten oder eines Vorstandsmitglieds.

² Zur Beschlussfähigkeit muss mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

³ In sehr dringenden Fällen kann der Präsident Präsidialverfügungen treffen. Diese sind jedoch der nächsten Vorstandssitzung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 13 Rechtsverbindliche Unterschrift

Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein nach aussen durch Kollektivunterschrift zu zweien mit einem anderen Vorstandsmitglied, i.d.R. dem Präsidenten.

Art. 14 Nicht besetzte Ämter

Ist das Amt des Präsidenten nicht vergeben, werden dessen Funktionen vom Vizepräsidenten ausgeführt. Ist auch dieses Amt nicht besetzt, fallen diese Funktionen dem Kassier zu.

Art. 15 Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle besteht aus einem oder zwei Mitgliedern.

² Im Auftrag der Generalversammlung prüft die Revisionsstelle die Buchführung und Rechnungslegung. Sie stellt der Generalversammlung schriftlich Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung und die Déchargeerteilung an den Vorstand.

Art. 16 Protokollführung

Über die Vorstandssitzungen sowie die Generalversammlungen sind vom Aktuar Protokolle zu führen.

Art. 17 Bezahlte Funktionäre

Die Mitglieder des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann einzelnen Funktionären im Rahmen des bewilligten Budgets für ausserordentliche, arbeitsintensive Tätigkeiten eine angemessene Entschädigung auszahlen.

Finanzen

Art. 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr wird vom Vorstand festgelegt.

Art. 19 Finanzierung

¹ Die für seinen Betrieb notwendigen Mittel werden vom Verein selbst beschafft.

² Die Erträge resultieren insbesondere aus

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Bereitstellungsschädigungen von Partnerinstitutionen
- c) Sponsoring
- d) Spenden und Unterstützungen
- e) Vermietung der Rikscha inkl. FahrerIn oder Fahrer
- f) Erträgen aus Veranstaltungen
- g) Sonstigen Zuwendungen und Erträgen

³ Allfällige Mitgliederbeiträge werden jährlich an der Generalversammlung festgelegt. Aufwendungen entstehen durch die Erfüllung des Vereinszwecks und werden in erster Linie durch die Erträge gedeckt.

Art. 20 Finanzielle Befugnisse

¹ Der Vorstand kann im Rahmen des an der Generalversammlung beschlossenen Budgets selbstständig verfügen.

² Über nicht im Budget enthaltene Aufwendungen kann der Vorstand bis insgesamt 2000 CHF pro Rechnungsjahr verfügen. Diese Ausgaben müssen dem Vereinszweck entsprechen.

Art. 21 Haftung

Der Verein haftet nur mit seinem Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder über ihren Mitgliederbeitrag hinaus ist ausgeschlossen; davon ausgenommen sind strafbare Handlungen.

Art. 22 Archiv

¹ Vereinsakten, Korrespondenzen, Protokolle und Vereinsrechnungen werden durch den Aktuar im Vereinsarchiv aufbewahrt.

² Die digitalen Daten werden ebenfalls abgelegt. Backups sind jährlich ins Archiv zu legen.

Auflösung des Vereins

Art. 23 Beschluss

Der Verein kann nur anlässlich einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten aufgelöst werden.

Art. 24 Rolle des Vorstands

Der Vorstand bleibt in jedem Fall bis zur vollständigen Auflösung des Vereins im Amt.

Art. 25 Vereinsvermögen

Das nach Auflösung des Vereins verbleibende Vermögen ist einer steuerbefreiten Institution mit ähnlicher sozialer Zweckbestimmung zuzuführen.

Schlussbestimmungen

Art. 26 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist am Sitz des Vereins.

Art. 27 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit Annahme anlässlich der Gründungsversammlung vom 20. Oktober 2022 in Kraft.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 20. Oktober 2022 durch die Mitglieder genehmigt.

Der Tagespräsident



Karl Würmli

Der Aktuar



Heinz Schürch